

STRANDPOST

Media-Daten 2018



- Beliebte Ferienzeitung auf Eiderstedt, die nach über 20 Jahren ihres Erscheinens Kultstatus erreicht hat.
- Strandpost-Leser sind Einheimische aus St. Peter-Ording & Eiderstedt und Gäste dieser Ferienregion.
- Mit redaktionellen Beiträgen über Neuerungen, Trends, Gastronomie, Kultur, Sport und Veranstaltungen aus der Region hält die Strandpost die Leser auf dem Laufenden.
- Kostenlose Verteilung über Geschäfte in St. Peter-Ording und Eiderstedt.
- Auflage: 10.000 Exemplare, davon rund 800 Abonnenten in ganz Deutschland.
- Kostenloses Download als PDF-Datei über www.strandpost-online.de

Termine 2018

Ausgabe	Erscheinungstermin	Anzeigen-/Redaktionsschluss
März/April 1-18	Mitte März	15. Februar
Mai/Juni 2-18	Anfang Mai	12. April
Juli 3-18	Anfang Juli	14. Juni
August 4-18	Anfang August	12. Juli
September/Oktober 5-18	Mitte September	23. August
Weihnachten (Nov/Dez) 6-18	Mitte November	25. Oktober

STRANDPOST

Anzeigenpreise und -formate 2018

Anzeigenpreise (pro mm): 4 farbig (4c) = € 1,20

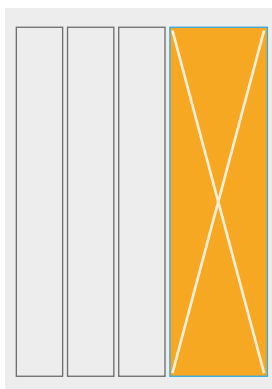
Die Anzeigenpreise ergeben sich aus der Spaltenanzahl (zwei bis fünf), der Höhe in Millimetern und der Farbe.
Zum Beispiel ergibt sich bei einer 2-spaltigen Anzeige mit der Höhe von 100 mm in 4c der Preis von € 240,- zzgl. gesetzl. MwSt.
(2 Sp. x 100 mm x € 1,20 = € 240,-).

Beispiel für Anzeigen-Formate (andere Formate möglich):



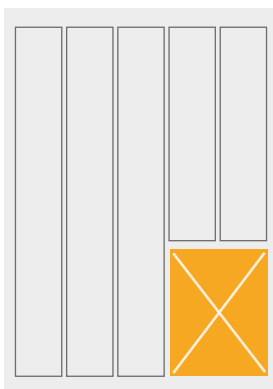
1/1 Seite

210 mm b. x 297 mm h.
€ 1.710,- (Seitenpreis)



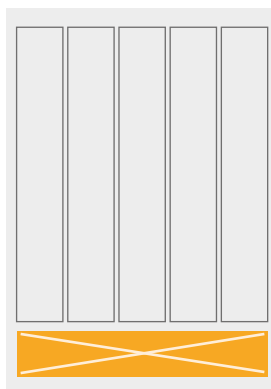
2-sp.

78 mm b. x 285 mm h.
€ 684,-



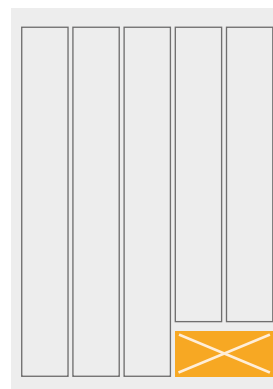
2-sp.

78 mm b. x 100 mm h.
€ 240,-



5-sp.

198 mm b. x 40 mm h.
€ 240,-



2-sp.

78 mm b. x 40 mm h.
€ 96,-

Die Spaltenbreite beträgt 38 mm mit 2 mm Zwischenraum zwischen den jeweiligen Spalten.
(2-sp. = 78 mm; 3-sp. = 118 mm; 4-sp. = 158 mm; 5-sp. = 198 mm)

Technische Daten

- Anzeigen im Anschnitt mit 3mm Beschnitt
- Anzeigen im Satzspiegel ohne Beschnitt
- 4c farbig (cmyk)

Druckunterlagen/Formate

- Digitale Daten per Datenträger oder E-Mail
- Anzeigen als PDF, JPEG
- andere Formate nach Absprache

Sollte uns kein Proof oder Ausdruck vorliegen, können wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Anzeige übernehmen.

Kontakt

Boyens Concept GmbH & Co. KG • Redaktion Strandpost

Wulf-Isebrand-Platz 1-3 • 25746 Heide
Tel. 0481 6886-391 • Fax 0481 6886-90 391

info@strandpost-online.de • www.strandpost-online.de

Redaktion – Volker Smidt • Anzeigen – Nadine Probst

STRANDPOST



Anzeigenauftrag 2018

Fincke Werbung GmbH & Co. KG Redaktion Strandpost

Redaktion Strandpost
Wulf-Isebrand-Platz 1-3 • 25746 Heide
Tel. 0481 6886-391 • Fax 0481 6886-90 391

info@strandpost-online.de
www.strandpost-online.de

Firma: _____

Name: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Hiermit erteile ich Ihnen folgenden Anzeigenauftrag für die Strandpost (bitte ankreuzen)

- Ausgabe 1-18 (März/April)
 Ausgabe 2-18 (Mai/Juni)
 Ausgabe 3-18 (Juli)
- Ausgabe 4-18 (August)
 Ausgabe 5-18 (September/Okttober)
 Ausgabe 6-18 (Nov./Dez.)
- Ich schalte alle Ausgaben durch und bekomme einen **Rabatt von 10 %** vom Anzeigenpreis für alle Ausgaben.
- Ich schalte 3 Ausgaben durch und bekomme einen **Rabatt von 5 %** vom Anzeigenpreis für alle Ausgaben.

Anzeigenformat (bitte ausfüllen und ankreuzen)

- Anzeigenformat wie im letzten Jahr
 _____ mm hoch / _____ spaltig
- 4c** Preis/Anzeige € _____
- Anzeigen ohne Veränderungen übernehmen.
 Ich bitte um Gestaltung der Anzeige.
- Ich bitte um kostenlose Änderung der vorliegenden Anzeige.
 Anzeigen-Vorlage wird termingemäß geliefert.

Alle Preise gelten zzgl. MwSt. und beziehen sich auf die Schaltung einer Anzeige pro Ausgabe!

Datum _____

Unterschrift _____

STRANDPOST



Anzeigenauftrag „SPO-Marktplatz“ & „SPO-Veranstaltungen“ 2018

Fincke Werbung GmbH & Co. KG Redaktion Strandpost

Redaktion Strandpost
Wulf-Isebrand-Platz 1-3 • 25746 Heide
Tel. 0481 6886-391 • Fax 0481 6886-90 391

info@strandpost-online.de
www.strandpost-online.de

Firma: _____

Name: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Alle Preise gelten zzgl. gesetzl. MwSt.

Ja, ich möchte eine kleine Marktplatzanzeige in der Strandpost unter der Rubrik „SPO-Marktplatz“ schalten.
(Nur Text-Anzeige in schwarz/weiß, ohne Logo und Bilder!)

Dieses Format soll meine Anzeige haben: (Bitte ankreuzen)

70 x 25 mm
€ 35,-
max. 250 Zeichen

35 x 35 mm
€ 20,-
max. 190 Zeichen

Ja, ich möchte eine terminliche Ankündigung mit Foto in der Strandpost auf der Veranstaltungsseite schalten.

(Text mit **einem** Bild!)

€ 15,- max 250 Zeichen

Überschrift der
Veranstaltung

© Quelle

Beschreibungstext ebki
sadfsch dalkfend lösdes
kapped idnes aitas ledf,
Datum. ebki sadfsch
dalkfend lösdes kapped
idnes aitas ledf, ebki sad-
fsch dalkfend lösdes.
www.ihr-webseite.de

Die Anzeigen soll in folgenden Ausgaben der Strandpost 2018 erscheinen (bitte ankreuzen)

Ausgabe 1-18 (März/April)

Ausgabe 2-18 (Mai/Juni)

Ausgabe 3-18 (Juli)

Ausgabe 4-18 (August)

Ausgabe 5-18 (September/Okttober)

Ausgabe 6-18 (Nov./Dez.)

Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel der Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung von Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die übliche Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrizen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 250 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Vertrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.